



August 2023

Überarbeitung des LRS-Erlasses

- mit Hilfe der Schulpsychologie!

Schulpsychologie und LRS

In NRW gibt es eine inzwischen gut etablierte Schulpsychologie in gemeinsam getragener Verantwortung von Land und kreisfreien Städten/Kreisen. Schulpsycholog:innen bieten eine fundierte Beratungsexpertise vor Ort. Sie unterstützen Schulen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler:innen - im Umgang mit Lernschwierigkeiten – sowohl im Einzelfall als auch im Bereich schulsystemweiter Konzepte. Unsere Berufsgruppe hat daher eine lange Erfahrung im Umgang mit der Problematik der Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten. Neben unserer Erfahrung bringen wir mit unserem schulpsychologischen Selbstverständnis als „psychologischer Fachdienst der Schule“¹ in unsere Arbeit auch aktuellste wissenschaftliche Forschungsergebnisse ein. Auch landesweit arbeiten Schulpsycholog:innen in bewährter Praxis in der Konzeptentwicklung und Beratung (z.B: Notfallordner, Schutzkonzeptentwicklung, Gewaltprävention). Daher erstaunt es, dass unsere Profession seitens des Ministeriums für Schule und Bildung als fachliche Expertise in aktuellen Facharbeitsgruppen bzw. in der Expert:innenanhörung im Landtag² zur Überarbeitung des „LRS-Erlasses“ bisher nicht genutzt wurden. Wir wählen daher diesen Weg, um unsere Fachlichkeit auf dem Hintergrund unserer alltäglichen Beratung anzubieten:

LRS-Erlass:Stand der Dinge

Den Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1³) gibt es in NRW seit 1991. Die darin enthaltene pädagogische Grundhaltung, das Menschenbild sowie das klare Bekenntnis der Verantwortlichkeit von Schule für gelingende Bildungsprozesse trägt bis heute. Dennoch plädieren Schulpsycholog:innen im Land NRW (siehe auch Mitgliederbefragung des Landesverbands NRW⁴) für:

- 1.) Eine Überarbeitung des LRS-Erlasses
- 2.) Eine Berücksichtigung von Rechenschwierigkeiten im Erlass.

¹ Vgl. Berufsprofil Schulpsychologie. <https://schulpsychologie.nrw.de/cms/upload/Dokumente/Schulpsychologie-in-Deutschland.pdf>

² <https://www.landtag.nrw.de/files/live/sites/landtag-r20/files/Internet/I.A.1/I.A.2/Aussch%c3%bcsse/A%2015%20ASB/Verteiler%2008.02.2023.pdf>

³ <https://bass.schul-welt.de/280.htm>

⁴ <https://lv-schulpsychologie-nrw.de/ergebnis-der-mitgliederumfrage-zum-lrs-erlass/>



An welchen Stellen sollte der LRS-Erlass überarbeitet werden?

Folgende Aspekte sollten bei einer Überarbeitung des LRS-Erlasses berücksichtigt werden⁵:

- Aktualisierung hinsichtlich einzelner Begrifflichkeiten und schulischer Förder- und Unterstützungspraxis. Neben der personellen Ausstattung bieten auch die Entwicklung neuer Medien (bis hin zur künstlichen Intelligenz) hier ein großes Unterstützungspotential, das abgebildet werden sollte.
- Konkretere Beispiele und Hinweise zur Umsetzung (z.B. Analyse der Lernsituation, qualitative und Verlaufsdiagnostik zur Förderplanung, Ermittlung des sog. Bedingungsgefüges der besonderen Schwierigkeiten etc.)
- Spezifizierungen zur Gültigkeit für die gesamte Schullaufbahn sowie Bedingungen für die Anwendung des Erlasses.
- Fokus auf Stärkung von Selbstwert und Selbstwirksamkeit von Schülerinnen und Schülern als Basis für Lernerfolg sowie die Stärkung des Kompetenzbewusstseins aller Lehrkräfte.
- Integration der im Erlass genannten Nachteilsausgleiche und Fördermaßnahmen in bestehende Curricula, hier v.a. im Bereich Fremdsprachen, Umgang mit unterschiedlichen Leistungen, Fokus auf Bezugsnormorientierung bei der Notenvergabe, alternative Prüfungsformate etc.)
- Hinweise, die Sicherheit in der Umsetzung für Lehrkräfte und Schulleitungen geben – z.B. die aktuelle „Nicht-Notwendigkeit“ von externen Gutachten zur Anwendung des Erlasses konkreter auszuformulieren und die beratende Rolle von Schulpsychologie stärken.

⁵ Bitte beachten Sie: Aufgrund von Lesbarkeit wurden diese Aspekte hier nur kurz erläutert. Gerne stehen wir für ausführliche fachliche Einordnung zur Verfügung.



Neben der Aktualisierung des Erlasstextes bedarf es auch einer verbesserten Kommunikation mit den Schulen, vor allem hinsichtlich der Auslegung und praktischen Anwendung des Erlasses. Schulpsycholog:innen erleben häufig, dass Lehrkräfte über den Erlass nicht ausreichend informiert sind, nicht sicher in der Anwendung sind („darf ich das jetzt?“). Darüber hinaus gibt es eine Menge Unkenntnis zum Problembild.

Dies gilt vor allem im Bereich der weiterführenden Schulen. So besteht ein Teil der Arbeit von Schulpsycholog:innen darin, die Unsicherheit bei der Umsetzung vor Ort durch Information und Einzelfallberatung zu reduzieren. Diese Unsicherheit rührt nicht aus dem Erlasstext selbst her, sondern aus einem schulischen Umfeld, welches durch Lerndruck, (gefühlte) mangelnde didaktische Freiheiten, Unsicherheit in der Bewertung von Unterschiedlichkeit etc. besteht. §1(1) SchulG NRW („Recht auf individuelle Förderung“⁶) muss verlässlicher umgesetzt werden. Das gilt auch für die Stärkung und Selbstwirksamkeit von Lehrkräften hinsichtlich ihrer Kompetenzen für individuelle Förderung.

Neu: Hinweise für Schulen für den Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens

Ebenso wie große Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens- und Schreibens können große Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens die Entwicklung einer negativen Lernstruktur bedingen und die gesellschaftliche Teilhabe massiv einschränken, wenn keine adäquate Unterstützung gegeben wird. Betroffene Schüler*innen weisen, obwohl keine allgemeine Lernbehinderung vorliegt, Lernentwicklungsstörungen in diesem Teilbereich auf. Bereits im Vorschulalter zeigen diese Kinder Defizite im Bereich der Vorläuferfähigkeiten, die die Lernentwicklung mathematischer Fertigkeiten von Schulbeginn an wesentlich erschweren. Ein Verharren auf Zählstrategien, ein fehlendes Teil-Teil-Ganzes-Verständnis als Grundlage für das Verstehen von Rechenoperationen sind häufig zu beobachten.

Die auf den Internetseiten des Schulministeriums getroffene Feststellung: *„... kann bei einer Rechenschwäche nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer „normalen“ schulischen Leistungsverteilung handelt...“*⁷, kann fachlich widerlegt werden (vgl. Diagnosekriterien des Internationalen Klassifikationssystems (ICD-11), wo die Beeinträchtigungen im Rechnen separat kodiert werden können (wie übrigens auch schon zuvor in den Klassifikationssystemen ICD-10⁸ und im DSM-5).

⁶ <https://bass.schul-welt.de/6043.htm>

⁷ <https://www.schulministerium.nrw/lese-rechtschreibschwaeche-und-rechenschwierigkeiten>

⁸ <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2023/block-f80-f89.htm>



Daher sind auch hier Schulen im Besonderen gefordert, die Fördermaßnahmen und Nachteilsausgleiche auf diese Defizite hin anzupassen und zu intensivieren. Es ist aus schulpsychologischer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb schulische Maßnahmen bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten erlassgemäß geregelt werden und dies für Rechenschwierigkeiten nicht gleichermaßen gilt. Hinzu kommt eine durch diese ungleichbehandelte Erlasslage verstärkte Unsicherheit von Lehrkräften und Eltern.

Selbst wenn man sich nicht an pädagogischen Aspekten, sondern an der medizinisch-klinischen Diagnose orientiert, sind sowohl Schwierigkeiten im Bereich Lesen und Schreiben als auch Rechenschwierigkeiten gleichermaßen als Teilleistungsschwierigkeiten definiert und haben dort denselben Stellenwert.

Bereits viele Bundesländer berücksichtigen diesen Sachverhalt mit einem eigenen oder einem mit LRS kombinierten Erlass.

Aufgrund der vergleichbaren Prävalenzraten der Bereiche Rechnen, Lesen und Schreiben (vgl. jeweilige S-3-Leitlinien⁹) würden wir empfehlen, den Bereich „Umgang mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich Rechnen“ entweder als eigenständigen Erlass aufzunehmen oder – ganz im Sinne des Rechtes auf individuelle Förderung – einen übergreifenden Erlass (z.B. mit dem Arbeitstitel: „Erlass zum Umgang mit Lernschwierigkeiten im Kontext Schule“) zu verfassen.

Was braucht eine Überarbeitung des LRS-Erlasses *nicht*?

Aus schulpsychologischer Sicht sollte bei der Überarbeitung des Erlasses eine Überregulierung vermieden werden. Insbesondere sollen folgende Dinge *nicht* passieren:

- Die Notwendigkeit, externer Gutachter wie Ärzte, Psychotherapeut:innen etc. für eine „rechtliche Absicherung“ sowie einer Ressourcenverteilung schulischer Maßnahmen hinzuzuziehen und so die Verantwortlichkeit von Schulen / Lehrkräften an Eltern und/oder Diagnostiker abzugeben. Hierdurch entstünden einerseits Bildungsungerechtigkeiten, da nicht alle Familien in der Lage sind, die entsprechenden Hürden (Formalismus und – gerade extrem aktuell - Wartezeiten) zu nehmen, um die Interessen ihrer Kinder zu vertreten und durchzusetzen. Andererseits werden andere Systeme durch unnötige Aufgaben zusätzlich belastet.

⁹ <https://register.awmf.org/de/start> (Registernummern 028-044 und 028-046)



So entstehen beispielsweise dem Gesundheits-system durch externe Gutachten in SPZs immense Kosten, weil Schulen glauben, ein Gutachten für „ihre Akten“ zu benötigen bzw. um eine Ressource (Förderunterricht) vergeben zu können. Laut geltender Erlasslage ist dies nicht nötig, aber ein Ausdruck der o.g. fehlenden Verunsicherung bei der Umsetzung.

- Einführung von objektiv erscheinenden Testkennwerten, an denen die Vergabe einer Ressource (Förderung, Versetzung, Nachteilsausgleich, Schulformwahl) geknüpft wird.

Unsere Forderungen übersichtlich:

- Aktualisieren Sie die Inhalte des LRS-Erlasses
- Behalten Sie die pädagogische Grundhaltung und das Menschenbild des bestehenden Erlasses bei
- Fassen Sie besondere Lernschwierigkeiten im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen in einem übergreifenden Erlass zusammen (Arbeitstitel: „Erlass zum Umgang mit Lernschwierigkeiten im Kontext Schule“)
- Bilden Sie eine multiprofessionelle Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Schulpsychologie für diese Überarbeitung
- Schaffen Sie Sicherheit im Umgang mit Nachteilsausgleichen
- Machen Sie Werbung für den Erlass: Ermutigen Sie dazu, ihn umzusetzen. Appellieren Sie an die Selbstwirksamkeit und das pädagogische Ethos von Lehrkräften.
- Denken Sie bei der Überarbeitung an die betroffenen Schüler:innen und aus der Sicht von betroffenen Schüler:innen!